

NÖ Landesfischereiverband

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

1. Ziele

Die Ziele sind im § 1 NÖ Fischereigesetz 2001 definiert:

Ziele dieses Gesetzes sind

- *die nachhaltige Pflege, Schaffung und Wiederherstellung eines gewässertypischen (natürlichen), artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren auf Grundlage des natürlichen Lebensraumes als wesentlichen Bestandteil der Gewässer,*
- *die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Arten- und genetischen Vielfalt der Fischfauna unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten der Wassertiere.*

2. Mittel

Das Mittelaufkommen stützt sich auf § 15 Abs.5 NÖ Fischereigesetz 2001:

Der NÖ Landesfischereiverband und die Fischereirevierversände haben die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe vollständig und nachweislich für die Förderung

- *der Fischerei und*
 - *der Forschung*
- insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden.*

3. Geförderte Aktivitäten

Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele, das sind z.B.:

- Beseitigung von Fischwanderungshindernissen, Schaffung von Fischaufstiegshilfen,
- Renaturierung von begradigten und hart verbauten Gewässerstrecken durch Erhöhung der Breiten- und Tiefenvarianz und Schaffung von Fischunterständen,
- Revitalisierung strukturarmer Gewässer,
- Anbindung von Altarmen und Ausständen,
- Erreichen und Halten einer hohen genetischen Vielfalt der Besatzfische,
- Besatzmaßnahmen nach Fischsterben, deren Verursacher nicht eruiert und zum Schadenersatz herangezogen werden konnten,

- Maßnahmen, um Bedeutung, Verdienste und Probleme der Fischerei der Öffentlichkeit und den Entscheidungsträgern bewusst zu machen und
- besonders der Jugend die Fischerei nahezubringen.

4. Antragstellung

4.1 Antragsberechtigung:

Fischereiberechtigte und –ausübungsberechtigte sowie physische und juristische Personen, die ihre Bereitschaft, zur Erreichung der Ziele gemäß Pkt. 1 beizutragen, bekunden und nachweisen.

4.2 Antragszeitpunkt:

Bis zu 6 Monate nach Abschluss der Maßnahmen.

4.3 Spätester Abgabetermin:

Bis zum 30. September für das laufende Geschäftsjahr.

4.4 Formale Voraussetzungen:

Der Förderungsantrag hat alle im Merkblatt (Beilage 1) geforderten Angaben, relevanten Unterlagen und die Verpflichtungserklärung zu enthalten.

5. Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach

- der überregionalen Bedeutung des Vorhabens,
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung o.g. Ziele im betroffenen Gewässer und
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes.

6. Eigenmittel

Bei der Bemessung der Eigenanteile der Förderungswerber und sonstiger Nutznießer an den Gesamtkosten ist abzuwägen, inwieweit ihnen die erzielten Verbesserungen hauptsächlich, teilweise oder kaum zugute kommen.

7. Abwicklung

1. Der Vorstand des Landesfischereiverbandes prüft den Antrag und weist ihn erforderlichenfalls einem Arbeitskreis zu.
2. Der Arbeitskreis erarbeitet eine Empfehlung für den Vorstand, welcher über den Antrag endgültig beschließt.
3. Der Beschluss wird dem Förderungswerber umgehend mitgeteilt.
4. Wurde die Auszahlung einer Fördersumme beschlossen, dann erfolgt deren Überweisung bis längstens 6 Wochen nach Beschlussfassung.